

# Wasserverband Klötze

Oebisfelder Straße 18 a  
38486 Klötze  
Internet: www.wv-klz.de

Telefon: 03909/47 33 10  
Telefax: 03909/47 33 123  
e-mail: info@wv-klz.de

## Bußgeldkatalog

### Begriffsbestimmung

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und verwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (förmliches Gesetz oder einer aufgrund einer solchen erlassenen Rechtsverordnung oder Satzung) verwirklicht, das die Ahndung mit einem Verwarngeld oder einer Geldbuße zulässt (§ 1 Abs.1 OWiG, vergl. jedoch auch § 1 Abs. 2 OWiG). Diese Richtlinie regelt die Anwendung des § 12 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung und § 18 Abs. 1 der Schmutzwasserentsorgungssatzung des WV Klötze.

### Anwendung des Kataloges

Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für den WV Klötze bei Ordnungswidrigkeiten anzuwenden. Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regelsätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen. Die Regel- und Rahmensätze können nach Grundsätzen des § 17 Abs. 3 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls erhöht werden.

Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder als Beauftragter in einem Betrieb) sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten. Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden. Wegen Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen durch den Inhaber oder ihm gleichgestellte Personen wird auf § 130 OWiG hingewiesen. Der Bußgeldkatalog ist nicht abschließend. Nicht aufgenommene Tatbestände aufgrund anderer Regelungen werden als Einzelfall geprüft.

### Trinkwasser

Satzung des Wasserverbandes Klötze über die Wasserversorgung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasseranschlusssatzung) vom 27. Mai 2010, in Ihrer derzeitigen Fassung.

#### § 25 Abs. 1

**Bußgeld**  
**erstmalig**                      **wiederholt**

Gemäß § 8 Abs. 6 KVG-LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

		Bußgeld erstmalig	wiederholt
1.	entgegen § 4 der Wasseranschlusssatzung ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt	250,00 €	500,00 €
2.	entgegen § 6 dieser Satzung nicht seinen gesamten Wasserbedarf aus der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung entnimmt	500,00 €	1.000,00 €
3.	entgegen § 7, Abs. 3 der Wasseranschlusssatzung eine eigene Wassergewinnungsanlage betreibt, ohne zuvor einen Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang beim WV Klötze einzureichen	250,00 €	500,00 €
4.	entgegen § 7 Abs. 4 der Wasseranschlusssatzung dem Verband nicht vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung macht und sicherstellt, dass von seiner Anlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind	500,00 €	1.000,00 €
5.	entgegen § 13 Abs. 6 der Wasseranschlusssatzung Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Verband mitteilt	250,00 €	500,00 €
6.	entgegen § 15 Abs. 2 der Wasseranschlusssatzung Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält	250,00 €	500,00 €
7.	entgegen § 15 Abs. 4 der Wasseranschlusssatzung Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind	250,00 €	500,00 €
8.	entgegen § 15 Abs. 5 der Wasseranschlusssatzung Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ohne Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,	500,00 €	1.000,00 €
9.	entgegen § 18 der Wasseranschlusssatzung Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem Verband mitteilt	250,00 €	500,00 €
10.	entgegen § 19 der Wasseranschlusssatzung das Zutrittsrecht verweigert	250,00 €	500,00 €
11.	entgegen § 21 Abs. 3 der Wasseranschlusssatzung Messeinrichtungen einschließlich deren Plombenverschlüsse beschädigt bzw. deren Beschädigung dem Verband nicht unverzüglich anzeigt	250,00 €	500,00 €

12.	entgegen § 18, Abs.3 der AVB WasserV Messeinrichtungen des WW Klötze verändert oder beschädigt oder Änderungen oder Beschädigungen nicht unverzüglich dem Verband mitteilt;	250,00 €	500,00 €
13.	unberechtigt im Sinne des § 23 Abs. 1 der AVB WasserV Trinkwasser aus dem Wasserversorgungsnetz des WW Klötze entnimmt.	500,00 €	1000,00 €

## Abwasser

Satzung des Wasserverbandes Klötze über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen (Schmutzwasserentsorgungssatzung) vom 27. April 2005, in ihrer derzeitigen Fassung.

### § 22 Abs. 1

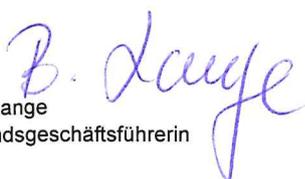
		Bußgeld erstmalig	wiederholt
Gemäß § 8 Abs. 6 KVG-LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig			
1.	entgegen § 3 Abs. 1 und 4 dieser Satzung sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließen lässt	100,00 €	250,00 €
2.	entgegen § 3 Abs. 4 und 7 dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen nicht an die zentrale Schmutzwasseranlage anschließt und die dezentrale Anlage außer Betrieb nimmt	250,00 €	500,00 €
3.	entgegen § 4 dieser Satzung das bei ihm anfallende Abwasser nicht, oder nicht vollständig, in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet	250,00 €	500,00 €
4.	entgegen den Einleitungsbedingungen in § 6 Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen einleitet	500,00 €	1.000,00 €
5.	entgegen § 8 keinen Entwässerungsantrag, keinen notwendigen Nachtrag oder einen der beiden nicht rechtzeitig einreicht	250,00 €	500,00 €
6.	entgegen dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt oder ausführen lässt	150,00 €	300,00 €
7.	entgegen § 13 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt	150,00 €	300,00 €
8.	entgegen § 12 dieser Satzung den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage selbst vornimmt oder vornehmen lässt und/oder den Revisionsschacht, die Revisionseinrichtung oder das Revisionsformstück selbst an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließt oder anschließen lässt	150,00 €	300,00 €
9.	entgegen § 12 Abs. 8 die Schließung oder Beseitigung eines Anschlusskanals selbst vornimmt oder vornehmen lässt	150,00 €	300,00 €
10.	entgegen § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder verfüllen lässt	150,00 €	300,00 €
11.	entgegen § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt	150,00 €	300,00 €
12.	entgegen § 16, Abs.1 die Entleerung behindert	150,00 €	300,00 €
13.	entgegen § 16 Abs. 2 Buchstabe a) die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt bzw. Buchstabe b) den vorgeschriebenen Entsorgungsrhythmus nicht einhält	150,00 €	300,00 €
14.	entgegen § 17 dieser Satzung unbefugt eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt	500,00 €	1.000,00 €
15.	entgegen § 18 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt	150,00 €	300,00 €

## Ordnungswidrigkeitengesetz

		Bußgeld erstmalig	wiederholt
<b>Dritter Teil; Erster Abschnitt - Verstöße gegen staatliche Anordnungen</b>			
§ 111 Abs.1	Ordnungswidrig handelt, wer einer zuständigen Behörde über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert	50,00 €	100,00 €

Dieser Bußgeldkatalog tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.  
Der Bußgeldkatalog vom 12.12.2002 tritt damit Außer Kraft.

Klötze, den 17.11.2025

  
Birgit Lange  
Verbandsgeschäftsführerin